

Arbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften
der Jugendämter in Baden-Württemberg
- AG AV BaWü -

M U S T E R

**Kooperationsvereinbarung zwischen den Arbeitsbereichen
Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften
und dem Sozialen Dienst**

Der Soziale Dienst und die Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft haben unterschiedliche Rollen und Aufgaben. Der Soziale Dienst (SD) handelt als Vertreter des Jugendamts (öffentlich-rechtlich). Der Amtsvormund (AV) handelt ausschließlich als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen (privatrechtlich).

1. Rollenabgrenzung

Der **Soziale Dienst** informiert und berät im Rahmen von Vermittlung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung den Personensorgeberechtigten (Amtsvormund), die Personensorgeberechtigten (Amtspfleger und Eltern) über die Hilfemöglichkeiten, klärt den Bedarf sowie welche Hilfe notwendig und am geeignetsten ist, beachtet das Wunsch- und Wahlrecht, initiiert das Genehmigungsverfahren und begleitet die Hilfe im Rahmen von Hilfeplanung.

Der **Amtsvormund** nimmt die Stelle des bisherigen Personensorgeberechtigten ein und ist deshalb in allen Verfahren den Eltern gleichzustellen. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der Amtsvormund oder Amtspfleger zu informieren und zu beteiligen.

Der Vormund hält von sich aus Kontakt zu seinem Mündel in der Regel in dessen gewohnter Umgebung, steht als Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt Kontakte mit allen Beteiligten, wie z.B. Schule, Heim, Pflegeeltern, um seine Aufgabe im Interesse des Mündels auszuüben. Die persönlichen Kontakte zwischen Vormund und dem Kind oder Jugendlichen finden unabhängig von den Hilfeplangesprächen statt.

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

Der Soziale Dienst ruft in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls das Familiengericht an. Sofern im Antrag an das Familiengericht vorgeschlagen werden soll die elterliche Sorge ganz oder teilweise zu entziehen, informiert der SD die AV. Der Vormund soll dadurch die Möglichkeit erhalten Vorstellungen, Ideen und rechtliche

Gesichtspunkt einzubringen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Namensnennung.

Der Soziale Dienst prüft, ob es im Umfeld jemanden gibt, der oder die als Einzelvormund in Frage kommt. Gegebenenfalls teilt der Soziale Dienst dem Familiengericht mit, dass kein Einzelvormund zur Verfügung steht. Der Vorschlag, das Jugendamt zum Vormund zu bestellen oder die Erklärung die BPV / BAV sei bereit die Vormundschaft oder Pflegschaft zu übernehmen, unterbleibt.

Die Stellungnahme des Jugendamts zur Geeignetheit eines Einzelvormundes wird vom SD abgegeben.

Ist absehbar, dass das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge entziehen wird und ist eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie erforderlich, ist der künftige Vormund bei der Auswahl der Pflegefamilie / Jugendhilfeeinrichtung zu beteiligen.

Wird das Jugendamt zum Vormund oder Pfleger bestellt, geht das Original des Familiengerichtsbeschlusses an die BPV / BAV, die Kopie verbleibt in den Unterlagen des Sozialen Dienstes. Die BPV / BAV erhält dann außerdem vom Sozialen Dienst den Schriftverkehr an das Familiengericht im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens.

Ist ein Amtsvormund / Amtspfleger bestellt und wird deutlich, dass ein Einzelvormund doch zur Verfügung steht, kann die BPV / BAV einen Antrag beim Familiengericht auf Entlassung stellen. Der Soziale Dienst wird dann zur Stellungnahme zur Eignung des Einzelvormunds aufgefordert.

Berichte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Mündels (§ 1840 BGB) werden von den MitarbeiterInnen der BPV / BAV erstellt.

Stellungnahmen an das Familiengericht zur Frage der weiteren Notwendigkeit einer Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft (§ 1696 BGB i.V. m. § 166 FamFG), werden vom Sozialen Dienst in Abstimmung mit der AV abgegeben. Die BPV / BAV erhält eine Kopie der jeweiligen Stellungnahme.

Sind gerichtliche Maßnahmen nach § 1631 b BGB erforderlich (Genehmigung der geschlossenen Unterbringung) erfolgt die Antragstellung durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Die fachliche Stellungnahme dazu erstellt der SD und stellt sie dem Vormund zur Verfügung.

3. Beteiligung des Mündels an der Auswahl der Person des Vormunds

Die Beteiligung des Mündels an der Auswahl der Person des Vormundes ist gemeinsame Aufgabe von AV und SD. Der SD stellt dem Mündel den in Frage kommenden Amtsvormund in geeigneter Weise vor.

4. Hilfen zur Erziehung

Der Amtsvormund / Amtspfleger beantragt ggf. die Hilfe Dritter (z.B. HzE) und holt sich bei internen oder externen Fachkräften Beratung und Unterstützung; er / sie kooperiert eng mit dem Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Bei möglicherweise entstehenden Interessenkollisionen hat für den Vormund das Mündelinteresse Vorrang.

Wenn der Amtsvormund / Amtspfleger eine Hilfe zur Erziehung beantragt, wird diese im Fachteam besprochen bzw. deren pädagogischen Notwendigkeit geprüft. Dem Amtsvormund wird die Möglichkeit zur Teilnahme am Fachteam gegeben, bzw. seine Meinung im Vorfeld erfragt. Der / die Kolleg/in der BPV / BAV entscheidet selbst, ob er oder sie am Fachteam teilnimmt.

Der Soziale Dienst ist verantwortlich für die Organisation und Terminierung der Hilfeplangespräche. Die Amtsvormund / Amtspfleger nimmt an Hilfeplangesprächen teil. Der Amtsvormund oder Amtspfleger ist Beteiligter in der Hilfeplanung, Termine für HPGs sind deshalb rechtzeitig mit dem Amtsvormund / Amtspfleger abzustimmen. Wünscht einer der Beteiligten aus dringenden Gründen einen außerordentlichen Hilfeplantermin, ist dieser innerhalb von sechs Wochen umzusetzen. Der Amtsvormund erhält wie alle anderen Beteiligten eine Kopie des Hilfeplans.

Sieht der Vormund im Rahmen seiner Verantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen einen zusätzlichen oder weitergehenden Förderbedarf, teilt er dies dem Sozialen Dienst mit, erhält entsprechende Beratung und Unterstützung und beantragt gegebenenfalls entsprechende Leistungen der Jugendhilfe. Der Vormund erhält den Bescheid über die beantragte Leistung.

Der Vormund wird in der Regel in die Entscheidung über zusätzliche oder weitergehende Förderung einbezogen.

5. Entscheidungen über Aufenthalt etc.

Ist ein Amtsvormund oder Amtspfleger bestellt, so entscheidet dieser über sämtliche Angelegenheiten, die von seinem jeweiligen Wirkungskreis abgedeckt sind. Dazu zählt insbesondere die Entscheidung über den Aufenthalt eines Mündels. Der Amtsvormund / Amtspfleger kann für diese Entscheidung die fachliche Einschätzung des Sozialen Dienstes abfragen.

6. Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

Die Aufgabe der Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen, die als Pfleger oder Vormund bestellt wurden, wird von der BPV/BAV wahrgenommen.

7. Amtshilfe etc.

Unabhängig davon, welche Person, Berufsgruppe oder Institution ein Amtshilfeersuchen an das Jugendamt (oder einen Fachbereich des KJA) richtet, wird dieses entsprechend der vorstehenden Aufgabenverteilung weitergeleitet und vom jeweiligen Fachbereich beantwortet.

8. Hospitationen:

Gegenseitige Hospitationen sind notwendig. Sie dienen dem gegenseitigen kennen lernen, geben Einblick in die jeweiligen Dienstleistungsangebote und fördern die künftige Zusammenarbeit.

9. Kooperationstreffen:

Zwischen den verschiedenen Diensten des Jugendamts, Sozialer Dienst, Sonderdienste (z.B. Pflegekinderdienst, ambulanter Dienst, Frühe Hilfen) und dem Vormund / Pfleger finden regelmäßige Kooperationstreffen statt.

Wenn im vorstehenden Text vom Amtsvormund (Vormund) die Rede ist, ist immer auch der Amtspfleger (Pfleger) gemeint.